

# Amtsblatt für die Stadt Braunschweig

40. Jahrgang

Braunschweig, den 19. Dezember 2013

Nr. 16

Inhalt	Seite
Neunte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung in der Stadt Braunschweig (Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung).....	53

**Neunte Satzung  
zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren  
und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung  
in der Stadt Braunschweig  
(Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung)  
vom 17. Dezember 2013**

Aufgrund der §§ 10 und 13 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Oktober 2013 (Nds. GVBl. S. 258), der §§ 1, 2, 4, 5, 8 und 12 des Nds. Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBl. S. 279), des § 6 des Nds. Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz in der Fassung vom 24. März 1989 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 41 des Gesetzes vom 20. November 2001 (Nds. GVBl. S. 701), sowie der Vorschriften des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212) hat der Rat der Stadt Braunschweig in seiner Sitzung am 17. Dezember 2013 folgende Satzung beschlossen:

**Artikel I**

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung in der Stadt Braunschweig (Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung) vom 20. Dezember 2005 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 23, Seite 107, vom 23. Dezember 2005) in der Fassung der Achten Änderungssatzung vom 20. November 2012 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 23, vom 4. Dezember 2012) wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis, Abschnitt III (Überschrift und § 10), wird wie folgt gefasst:
 

„Abschnitt III  
Bestimmungen für Grundstücke mit abflusslosen Sammelgruben, Kleinkläranlagen und Leichtflüssigkeitsabscheideranlagen

§ 10 Gebührenmaßstab für abflusslose Sammelgruben und Kleinkläranlagen“
2. § 1 wird wie folgt gefasst:
 

„Die Stadt erhebt im Sinne der §§ 4, 5 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der jeweils geltenden Fassung

- a) Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlagen
  - b) Benutzungsgebühren für die Entsorgung des Abwassers aus abflusslosen Sammelgruben
  - c) Benutzungsgebühren für die Entsorgung des Inhaltes aus Kleinkläranlagen
  - d) Benutzungsgebühren für die Entsorgung des Abscheiderinhaltes aus Leichtflüssigkeitsabscheideranlagen
  - e) Kostenerstattungen für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung von Anschlusskanälen der öffentlichen Abwasseranlagen
  - f) Verwaltungsgebühren für die Probenahme, Untersuchung von Abwässern (Abwasseruntersuchungsgebühren) sowie für Kontrollen der Abwasseranlagen.“
3. § 4 Abs. 2 Buchstabe b) wird wie folgt gefasst:
 

„darüber hinaus auch die von dem Grundstück dem Schmutz- oder Mischwasserkanal sonst wie zugeführte Wassermenge.“
  4. § 4 Abs. 8 entfällt.
  5. § 6 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:
 

„(2) Die Gebühr für die Einleitung von Niederschlagswasser in Schmutzwasserkanäle wird nach der befestigten Grundstücksfläche berechnet, von der Niederschlagswasser in einen Schmutzwasserkanal gelangen kann. Die erhobene Gebühr wird nach folgender Formel errechnet:  
 $0,62 \text{ [abflusswirksame Jahresniederschlagsmenge (m}^3\text{/m}^2\text{)]} \times \text{Gebührensatz Schmutzwassergebühr (€/m}^3\text{)} \times \text{versiegelte Grundstücksfläche (m}^2\text{).“}$
  6. Die Überschrift zu Abschnitt III wird wie folgt gefasst:
 

„Abschnitt III  
Bestimmungen für Grundstücke mit abflusslosen Sammelgruben, Kleinkläranlagen und Leichtflüssigkeitsabscheideranlagen“
  7. § 10 wird wie folgt gefasst:
 

„§ 10  
Gebührenmaßstab für abflusslose Sammelgruben und Kleinkläranlagen

    - (1) Für die Entleerung, die Abfuhr und Beseitigung von Abwasser aus abflusslosen Sammelgruben erhebt die Stadt Entsorgungsgebühren nach der entsorgten Menge. Berechnungseinheit ist 1 m<sup>3</sup> Abwasser.

(2) Für die Entleerung, die Abfuhr und Beseitigung von Fäkalschlamm und Abwasser aus Kleinkläranlagen erhebt die Stadt Gebühren. Berechnungseinheit ist ½ m³ entsorgte Menge.“

8. § 13 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Gebührenpflicht und Gebührenschuld entsteht bei abflusslosen Sammelgruben, Kleinkläranlagen und Leichtflüssigkeitsabscheideranlagen mit der Entnahme von Abwasser, Fäkalschlamm oder Abscheideranlageninhalten. Kommt die Entsorgung nicht zu Stande (z. B. Abweisung des Fahrzeuges, Terminversäumnis), entsteht die Gebühr für eine Leerfahrt mit Erreichen des Grundstücks, auf dem sich die zu entsorgende Anlage befindet.“

9. Anhang I Artikel I - Abwassergebühren – wird wie folgt gefasst:

„Die Abwassergebühr beträgt bei der

- Schmutzwasserbeseitigung (§ 4) je m³ Abwasser	2,55 €
- Niederschlagswasserbeseitigung (§ 5) je volle 10 m² befestigte Grundstücksfläche jährlich	6,17 €

10. Anhang I Artikel II - Entsorgungsgebühren, Leerfahrtgebühren – wird wie folgt gefasst:

„1. Entsorgung von Abwasser aus abflusslosen Sammelgruben je m³ entsorgte Menge gemäß § 10 (1)	22,00 €
2. Entsorgung von Inhalten aus Kleinkläranlagen je ½ m³ entsorgte Menge gemäß § 10 (2)	32,00 €
3. Entsorgung von Inhalten aus Leichtflüssigkeitsabscheideranlagen je ½ m³ entsorgte Menge gemäß § 11	86,00 €
4. Leerfahrt gemäß § 12	57,78 €

## Artikel II

Die Satzung tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

Braunschweig, den 18. Dezember 2013

Stadt Braunschweig  
Der Oberbürgermeister  
I. V.  
Stegemann  
Stadtrat

Vorstehende Satzung wird hiermit bekannt gemacht.

Braunschweig, den 18. Dezember 2013

Stadt Braunschweig  
Der Oberbürgermeister  
I. V.  
Stegemann  
Stadtrat